

Berufsordnung

der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 19. April 1997

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. April 1997 aufgrund des § 23 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204 / SGV. NW. 2122), die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juni 1997 - V B 3 - 0810.63 - genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Berufsordnung

Präambel

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Fortbildung
- § 3 Verpflichtung zur Weiterbildung - Weiterbildungsstelle
- § 4 Schweigepflicht
- § 5 Abhalten von Sprechstunden
- § 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen
- § 7 Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen
- § 8 Haftpflicht
- § 9 Kollegiales Verhalten
- § 10 Gegenseitige Vertretung
- § 11 Notfalldienst
- § 12 Assistenten und Vertreter
- § 13 Beschäftigung der Mitarbeiter - Aus- und Fortbildung von Zahnarzhelferinnen
- § 14 Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit
- § 15 Übertragung einer zahnärztlichen Praxis
- § 16 Führung der Berufsbezeichnung, von Titeln und akademischen Graden
- § 17 Anzeigen und Verzeichnisse
- § 18 Praxisschilder
- § 19 Sonstige Ankündigungen
- § 20 Werbung und Anpreisung
- § 21 Praxiseigene Laboratorien
- § 22 Staatlich anerkannte Dentisten
- § 23 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 24 Inkrafttreten

Meldeordnung:

Anlage 1 zur Berufsordnung

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6

Notfalldienstordnung

Anlage 2 zur Berufsordnung

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Notfalldienstbezirke
- § 3 Heranziehung zum Notfalldienst
- § 4 Notfalldienst
- § 5 Vergütung
- § 6 Befreiung
- § 7 geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 8 Inkrafttreten

Berufsordnung

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

"Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich."

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit gewissenhaft auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(2) Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

(3) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

(4) Der Zahnarzt kann aus wichtigem Grund die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten. Der Zahnarzt hat die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekanntwerdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Zahnärztekammer mitzuteilen.

(6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung der Zahnärztekammer zu beachten, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anlage 1).

(7) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Zahnarzt gegenüber dem Vorstand der Zahnärztekammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes in seiner Angelegenheit mitzuwirken oder anzuzeigen, daß er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

(8) Der Zahnarzt soll keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.

§ 2 Fortbildung

(1) Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

(2) Der Zahnarzt ist auch verpflichtet, sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

§ 3 Verpflichtung zur Weiterbildung - Weiterbildungsstelle

(1) Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt hat den weiterzubildenden Zahnarzt unbeschadet dessen Pflicht, sich selbst um seine Weiterbildung zu bemühen, in dem geplanten Weiterbildungsgang nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung weiterzubilden.

(2) Er hat die Weiterbildungsstelle entsprechend auszustatten.

§ 4 Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, zu schweigen, auch gegenüber Familienangehörigen.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zu Verschwiegenheit schriftlich zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 5 Abhalten von Sprechstunden

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat seinen Beruf grundsätzlich persönlich in eigener Praxis auszuüben. Dies ist durch ein Praxisschild entsprechend § 18 kenntlich zu machen.

(2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden- und Behandlungszeiten sind so einzurichten, daß sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.

(3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Zahnärztekammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

§ 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen, fortlaufend und für jeden Patienten getrennt, Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Röntgenaufnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Zahnarzt soll dafür sorgen, daß seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde nach Aufgabe der Praxis in gehörige Obhut gegeben werden.

(4) Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 auf automatisierten Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherung und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung und unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 7 Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen

(1) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen des Gutachtauftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Gutachten und Zeugnisse sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Der beauftragte Zahnarzt unterrichtet den behandelnden Zahnarzt über den Gutachtauftrag. Überlassene Unterlagen sind nach Erstattung des Gutachtens unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Gutachtauftrag darf nicht überschritten werden.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden. Eine solche Verwendung hat der Zahnarzt dem Empfänger seiner Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen ausdrücklich zu untersagen.

§ 8 Haftpflicht

Der Zahnarzt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung für die Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten.

§ 9 Kollegiales Verhalten

(1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. In der Form herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes oder des ganzen Berufsstandes sind zu unterlassen.

(2) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, insbesondere dadurch, daß eine angeblich bessere, billigere oder unentgeltliche Hilfeleistung angeboten wird.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt oder Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

(5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, Patienten einem Zahnarzt, Arzt oder einem Krankenhaus gegen Entgelt oder gegen andere Vorteile zuzuweisen.

§ 10 Gegenseitige Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten für eine Vertretung zu sorgen. Wird die Vertretung nicht in seiner Praxis ausgeübt, ist sicherzustellen, daß der Patient bei Aufsuchen der Praxis Name, Anschrift und Telefonnummer des Vertreters erfährt.

(2) Niedergelassene Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

§ 11 Notfalldienst

(1) Der in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbezirk.

(2) Auf Antrag kann die Zahnärztekammer einen Zahnarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere:

- a) bei körperlichen Behinderungen,
- b) bei besonders belastenden familiären Pflichten,
- c) bei Teilnahme am klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

(3) Einzelheiten über die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes sowie über die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst werden durch die Notfalldienstordnung, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anlage 2), geregelt.

(4) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(5) Der Zahnarzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, sofern er nicht gemäß Absatz 2 auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist.

§ 12 Assistenten und Vertreter

(1) Als Assistenten oder Vertreter dürfen nur bestellte Zahnärzte oder solche Personen beschäftigt werden, die hierzu jeweils aufgrund § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde befugt sind. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Zahnärztekammer mitzuteilen, wenn die Dauer der Vertretung den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Die Beschäftigung eines Assistenten ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Die Beschäftigung von mehr als einem Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der Zahnärztekammer.

(4) Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Sie darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechnigte Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(5) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, denen die Ausübung der Zahnheilkunde vorläufig untersagt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ruht, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Zahnärztekammer vertreten werden.

(6) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 13

Beschäftigung der Mitarbeiter - Aus- und Fortbildung von Zahnarzhelferinnen

(1) Der Zahnarzt trägt die Verantwortung dafür, daß seine Mitarbeiter nur im Rahmen der beruflichen Aufgabengebiete beschäftigt werden, für die sie entsprechend der Ausbildungsordnung ausgebildet oder gemäß Fortbildungsordnung fortgebildet worden sind.

(2) Der Zahnarzt, der für das Berufsbild "Zahnarzhelferin" ausbildet oder geprüfte Zahnarzhelferinnen fortbildet, hat sich mit den für die Berufsbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Insbesondere hat er die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür zu sorgen, daß den Auszubildenden oder den Fortzubildenden alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Berufszieles erforderlich sind.

§ 14

Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

Der Zusammenschluß von Zahnärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufs, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der Zahnärztekammer anzuzeigen. Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

§ 15

Übertragung einer zahnärztlichen Praxis

(1) Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Zahnärztekammer vor Abschluß vorzulegen.

(2) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als "Nachfolger" auf dem Schild, auf Briefbögen oder anderen Ankündigungen ist unstatthaft.

§ 16

Führung der Berufsbezeichnung, von Titeln und akademischen Graden

(1) Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

(2) Zusätze über medizinische akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, dürfen geführt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Bezeichnung der Fakultät oder des Fachbereichs genannt werden.

§ 17

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen nur in den örtlichen Tageszeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:

dreimal innerhalb von drei Wochen bei Niederlassung, bei Zulassung und bei Verlegung der Praxis,

je zweimal vor oder nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit und bei Beginn sowie Ende einer Krankheit.

Die Anzeige darf darüber hinaus nur die für das Praxisschild des Zahnarztes gestatteten Angaben sowie Anschriften und Telefonnummern enthalten und soll einspaltig sein.

(2) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

(3) Die Form und Größe aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in sonstige Verzeichnisse mit werbendem Charakter aufnehmen lassen. Es dürfen nur Name, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeiten angegeben werden. Die druckmäßige Hervorhebung der Namen aller in einem Verzeichnis aufgeführten Zahnärzte ist zulässig. Andere Angaben dürfen nicht druckmäßig hervorgehoben werden.

§ 18 Praxisschilder

(1) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstundenregelung anzugeben. Das Praxisschild darf zusätzliche Angaben über Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, die nach § 16 Abs. 2 gestatteten Angaben, Hinweise auf die Privatwohnung und die Telefonnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Weitere Zusätze sind nicht gestattet.

Folgende wesentliche Änderung der Berufsordnung hat sich ab 23.11.1999 gemäß Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 62, Seite 1215, vom 22.11.1999 ergeben:

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen“ gestrichen.
2. Im Anschluß an Satz 2 wird ein neuer Satz eingefügt:
„Weiterhin ist der Zusatz „Privatpraxis“ bzw. „Privat“ und ggf. zudem der Zusatz über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu Krankenkassen gestattet.“
3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4

(2) Praxisschilder dürfen die Größe von 35 x 50 cm nicht überschreiten und nicht durch Beleuchtung oder sonstige besondere Maßnahmen hervorgehoben werden. Sie dürfen nur vor oder an dem Haus angebracht werden, in dem die Praxis ausgeübt wird. Zulässig ist nur ein Schild, im Falle eines Eckhauses sind 2 Schilder zulässig. Die Zahnärztekammer kann Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Unterrichtung der Bevölkerung notwendig ist.

(3) Die Verlegung einer Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt darf von seinem Umzug nur seine Patienten, die er im Laufe des letzten Jahres behandelt hat, benachrichtigen.

§ 19 Sonstige Ankündigungen

Für im Zusammenhang mit der Berufsausübung bestimmte Briefbögen, für Vordrucke und Stempel gilt § 18 Abs. 1.

§ 20 Werbung und Anpreisung

(1) Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt.

(2) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(3) Der Zahnarzt darf Vergünstigungen nicht anbieten oder gewähren, die sich zu seinem Vorteil im Rahmen seiner Berufsausübung auswirken.

(4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(5) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

Folgende wesentliche Änderung der Berufsordnung hat sich ab 01.08.2000 gemäß Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 44, Seite 776, vom 31.07.2000 ergeben:

Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

§ 20a Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung sind unzulässig. Die Zahnärztekammer Nordrhein erläßt Richtlinien zur Umsetzung dieser Vorschrift. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16-20 entsprechend.

Beschluß der Kammerversammlung vom 04.12.1999:

Richtlinie zur einheitlichen Umsetzung des § 20a der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Die nachfolgende Konkretisierung des § 20a der Berufsordnung „Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen“ orientiert sich an dem Informationsbedürfnis des Patienten, an den Grundsätzen zum Werbeverbot und zur Kollegialität. Danach sind die nachfolgenden Angaben im Rahmen einer Homepage zulässig:

- Name, Vorname
- Berufsbezeichnung
- Akademische Grade und Titel
- Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
- Praxisanschrift
- Telefon-, Handy- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft
- Sprechstundenzeiten
- Zulassung zu Krankenkassen, Privatpraxis
- Praxislogo
- Privatanschrift mit Telefon-, Handy- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Hinweis Belegarzt mit Name des Krankenhauses
- Sprachkenntnisse
- Lageplan bzw. Anfahrtsskizze zur Praxis, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Hinweise auf Parkmöglichkeiten
- Besondere Einrichtungen für Behinderte
- Urlaubszeiten
- Notfalldienst
- Vertretung

§ 21

Praxiseigene Laboratorien

Werden in einer zahnärztlichen Praxis Zahnersatz, kieferorthopädische Hilfsmittel oder andere therapeutische Hilfsmittel hergestellt, so muß hierfür ein eigener, in sich abgeschlossener Raum zur Verfügung stehen, der, zweckentsprechend ausgerüstet, den hygienischen Anforderungen genügt.

§ 22

Staatlich anerkannte Dentisten

Die Bestimmungen der Berufsordnung finden auf staatlich anerkannte Dentisten entsprechende Anwendung.

§ 23
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Berufsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. November 1993 (SMBL.NW.2123), außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Juni 1997

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Dr. Weber

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1997

gez. Dr. Schulz-Bongert
Präsident

**Meldeordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Anlage 1 zur Berufsordnung vom 19. April 1997, § 1 Abs. 6**

§ 1

(1) Jeder Zahnarzt und jeder staatlich anerkannte Dentist, der im Landesteil Nordrhein seinen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Zahnärztekammer Nordrhein anzumelden.

(2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige auch nach Aufnahme der Berufstätigkeit erfolgen. Sie gehören abweichend von Absatz 1 der Kammer nicht an, soweit sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der Zahnärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Zahnärztekammer zu verwenden, die vollständig auszufüllen und mit amtlich beglaubigten Abschriften der Bestallungs- und Promotionsurkunde sowie sonstigen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden einzureichen sind. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Meldepflichtig sind ferner unverzüglich:

Niederlassung und Beendigung der Niederlassung,
Wechsel des Praxissitzes,
Wechsel der Arbeitsstätte,
Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 4

Für jeden Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Mitgliedsausweis ausgestellt. Hierzu ist ein Lichtbild (4 x 6 cm) einzureichen. Bei Wegfall der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der Zahnärztekammer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Meldeordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 6

Diese Meldeordnung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Meldeordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. November 1993 (SMBL.NW.2123), außer Kraft.

**Notfalldienstordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Anlage 2 zur Berufsordnung vom 19. April 1997, § 11 , Abs. 3**

**§ 1
Teilnahmepflicht**

Jeder in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder in eingerichteten Sprechstunden während der sprechstundenfreien Zeiten wahrgenommen. Während der Bereitschaftsdienstzeiten muß der Zahnarzt erreichbar sein. Sprechstunden nach Satz 2 werden nach den regionalen Erfordernissen eingerichtet. Der Notfalldienst ist bekanntzumachen.

**§ 2
Notfalldienstbezirke**

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis für den von der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbezirk. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Zahnärztekammer Nordrhein. Notfalldienstbezirke werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen so eingerichtet, daß der Zahnarzt in angemessener Entfernung erreichbar ist.

**§ 3
Heranziehung zum Notfalldienst**

Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärzte werden durch die Zahnärztekammer durch Übersendung der regionalen Notdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Heranziehung wird grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Die Einteilung zum Notfalldienst wird dem verpflichteten Zahnarzt mindestens 3 Monate im voraus bekanntgegeben. Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies der für ihn zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst mitzuteilen.

§ 4 Notfalldienst

Der Notfalldienst wird in den sprechstundenfreien Zeiten durchgeführt. Als sprechstundenfreie Zeiten gelten die Zeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 18.00 Uhr und mittwochs von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Samstags, sonntags und feiertags gilt die Zeit von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtkassenzahnärzte haben bei Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Kassenzahnarzt zustehen würde.

§ 6 Befreiung

(1) Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe bei körperlicher Behinderung, bei besonders belastenden Pflichten und bei Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Zahnärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Notfalldienstordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. November 1993 (SMBL.NW.2123), außer Kraft.